

Gedanken zur Erfassung von Bodendenkmalen

Michael Schmaedecke

Aufgabe der Denkmalbehörden ist der Schutz, die Pflege und die wissenschaftliche Erforschung der Denkmale, die als Kulturdenkmale gelten, wozu auch archäologische Denkmale zählen. Es versteht sich von selbst, daß die Denkmale, die geschützt, gepflegt und erforscht werden sollen, bekannt sein, vielfach zuerst erkannt werden müssen. Die systematische Aufnahme der Denkmale stellt daher eine der wesentlichen Aufgaben der Denkmalbehörden dar, der auf verschiedene Weise nachgekommen wird.

In einigen Bundesländern ist es möglich, alle ortsfesten archäologischen Objekte im Rahmen einer archäologischen Landesaufnahme zu erfassen. In anderen Ländern muß man sich vorerst auf eine listenmäßige Erfassung beschränken.

Bei der archäologischen Landesaufnahme wird versucht, alle in Kenntnis gelangten Denkmale systematisch zu erfassen und wissenschaftlich zu bearbeiten. Es werden also Inventare erarbeitet, die den derzeitigen Wissensstand vollständig darlegen sollen.

Dagegen handelt es sich bei der sogenannten Listenerfassung um die Erstellung einer Denkmalliste, die in einem festgelegten zeitlichen Rahmen fertiggestellt werden muß und nur knappe Informationen zu den Objekten enthält. Es soll hier nicht, wie bei der archäologischen Landesaufnahme, ein wissenschaftliches Inventarwerk erarbeitet werden, sondern ein griffiges Werkzeug, das in der täglichen Praxis der Denkmalbehörden Anwendung findet.

Bei der Erfassung von archäologischen Denkmalen stellt sich oftmals die Frage, welche Objekte als Kulturdenkmal angesehen werden sollen und welche nicht. In den Denkmalschutzgesetzen der Länder wird definiert, was als Kulturdenkmal anzusprechen ist.

Im schleswig-holsteinischen Denkmalschutzgesetz aus dem Jahr 1958, dem ältesten der heute rechtsgültigen deutschen Denkmalschutzgesetze, heißt es: *"Kulturdenkmale sind Sachen, Gruppen von Sachen oder Teile von Sachen vergangener Zeit, deren Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Wertes im öffentlichen Interesse liegt."* (1) (BRÖNNER 1982, 103).

Ähnlich ist beispielsweise auch der Text des 1991 verabschiedeten Denkmalschutzgesetzes des Landes Brandenburg: *"Denkmale sind Sachen, Mehrheiten von Sachen oder Teile von Sachen, an deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, wissenschaftlichen, technischen, künstlerischen, städtebaulichen oder volkskundlichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht."* (2) und weiter: *"Bodendenkmale sind bewegliche und unbewegliche Denkmale, insbesondere Reste oder Spuren von Gegenständen, von Bauten und sonstigen Zeugnissen menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens, die sich im Boden oder in Gewässern befinden oder befanden."* (3)

Die entsprechenden Passagen in den weiteren deutschen Denkmalschutzgesetzen lauten ähnlich (OSTENECK 1990).

Der Begriff *"Kulturdenkmal"* wird in den Denkmalschutzgesetzen in keinem

Fall so präzise definiert, daß man sagen könnte: "Dies ist ein Denkmal - dies ist keines". Es handelt sich hier um einen sogenannten "unbestimmten Rechtsbegriff".

Entsprechend den Formulierungen in den Gesetzestexten, wäre es theoretisch möglich, jede Spur menschlicher Tätigkeit als Denkmal zu definieren. Denn jede Spur menschlichen Lebens ermöglicht beispielsweise Aussagen darüber, wie Menschen gearbeitet haben, wie sie ihre Umwelt gestaltet haben - es sind Spuren, die eine wissenschaftliche Relevanz besitzen können. Dies würde jedoch zu der vielzitierten «Käseglocke» führen, unter sich niemand mehr rühren könnte. Es geht vielmehr darum, die Begriffe "Denkmal" und "Kulturdenkmal" zu definieren.

Deutlich ist ein unterschiedliches Verständnis des Denkmalbegriffes bei «Fachleuten» und «Laien» zu beobachten (WULF 1987). Bedeutet für die Archäologin und den Archäologen ein Kulturdenkmal «historische Quelle», so wird das Denkmalbewußtsein von Laien vielfach noch immer von Denkmustern bestimmt, in denen emotionale Bereiche einen hohen Stellenwert besitzen, wo es darum geht «hehre Kulturdenkmale» zu bewahren.

Auch bei den Fachleuten ist der Denkmalbegriff einem permanenten Wandel unterworfen, der durch sich ändernde Bewertungen historischer Epochen und auch durch neue Interpretationsmöglichkeiten historischer Überreste bedingt ist. Zudem sind weite Bereiche des vergangenen Lebens von der Forschung erst seit den letzten Jahrzehnten beachtet worden.

Weiterhin erfährt ein Denkmal in der Öffentlichkeit nicht zuletzt eine höhere Akzeptanz, wenn es keine Probleme macht, wenn seine Erhaltung keine Kosten verursacht und das Objekt nicht mit wirtschaftlichen Interessen in Konflikt kommt (WULF 1987,33).

Die Veränderung des Denkmalbegriffes wird besonders gut im Bereich der Baudenkmalpflege sichtbar: Erst vor kurzem begann man die Bauten des 19. Jahrhunderts als Baudenkmale wertzuschätzen, heute ist man bereits bei Gebäuden der 50er- und 60er-Jahre angelangt. Bis vor einigen Jahren kümmerte sich niemand um den Abbruch einer Industrieanlage. Heute gibt es an den Denkmalämtern Spezialisten für Industriearchäologie.

Im Bereich der Archäologie scheint das Jüngerwerden der Objekte prinzipiell kein Problem darzustellen. So ist es beispielsweise unproblematisch, Areale frühneuzeitlicher Bauernhöfe, die zu Beginn dieses Jahrhunderts abgegangen sind, als Kulturdenkmale zu definieren (SCHMAEDECKE 1991a). Probleme tun sich dagegen auf bei der Erfassung von Denkmalen im sogenannten «unteren Bereich». Hier ist selbst unter «Inventarisations-Profis» nicht immer ein Konsens zu erreichen.

So kann es passieren, daß es für die mit der Inventarisierung beauftragten ArchäologInnen selbstverständlich ist, gut erhaltene historische Wegespuren nahe einer mittelalterlichen Klosteranlage als Denkmale mit zur Gesamtanlage des Klosters zu zählen. Dagegen sind dies für die hauptsächlich mit der Inventarisierung von Baudenkmalen beschäftigten KunsthistorikerInnen lediglich «Gebrauchsspuren der Erdoberfläche», deren Denkmalwert zweifelhaft ist.

Neben den genannten historischen Verkehrswegen wären zu den archäologischen Denkmalen aus dem «unteren Bereich» u.a. zu nennen: Relikte aufgebener Wirtschaftsformen wie Ackerterrassen, Fischteiche, Kanalsysteme, Steinbrüche, Tonentnahmegruben, Köhlerplatten und Bergbaureste.

Es muß hier nicht deutlich gemacht werden, daß die historische Aussagekraft solcher Objekte nicht durch das Alter oder den Erhaltungszustand beeinflusst wird.

Aber gerade das Alter und der Erhaltungszustand spielen in den Augen der Öffentlichkeit für den Denkmalwert eines Objektes eine große Rolle.

Die Gesetzestexte beinhalten weiterhin die Forderung, daß an der Erhaltung der Objekte ein "öffentliches Interesse" bestehen muß, um als "Kulturdenkmal" angesprochen werden zu können. Damit wird der Begriff "Kulturdenkmal" unter Umständen stark eingeschränkt.

Da durch die Gesetzestexte vorgegeben ist, daß das "öffentliche Interesse" an der Erhaltung ein Kriterium für dessen Klassifizierung als Kulturdenkmal ist, muß dies bei der Erfassung der Objekte miteinbezogen werden. Das "öffentliche Interesse" wird somit zum Maßstab für die Erfassung und Konservierung der archäologischen Objekte.

Wie wird nun das "öffentliche Interesse" definiert? Es handelt sich hier um einen sehr vagen Begriff, der wohl nie mit vollständiger Sicherheit gefaßt werden kann.

Hier wird die- oder derjenige, die bzw. der mit der Denkmalerfassung beauftragt ist, salopp gesagt, im Regen stehen gelassen. Es bleibt vielfach nichts anderes übrig, als nach eigenem Gutdünken zu entscheiden: Öffentliches Interesse oder nicht - Denkmal oder nicht.

Wird nun bei der Denkmalerfassung das, was man für das "öffentliche Interesse" hält, berücksichtigt - wobei hier meist politische und wirtschaftliche Aspekte eine Rolle spielen -, bedient man sich eines Filters, der verhindert, daß eine Reihe von Objekten erfaßt wird. Das führt zu einem Ignorieren von historischen Quellen und kann, in der Konsequenz, zu deren Zerstörung beitragen.

In der Praxis bedeutet die Erfassung häufig gleichzeitig direkt oder indirekt auch die Unterschutzstellung der Denkmale. Denn die von den Denkmalämtern erarbeiteten Denkmalverzeichnisse werden im allgemeinen ohne fachliche Überprüfung von den Unteren Denkmalschutzbehörden bis zu ihrer Rechtswirksamkeit weiterbearbeitet.

Die Erfassung und die Unterschutzstellung sollten aber zwei vollständig verschiedene Dinge sein. Die Erfassung eines Denkmals ist ein Arbeitsschritt in der wissenschaftlichen Erforschung archäologischer Quellen, d.h. der Erfassung historischer Überreste. Hier haben die Archäologin und der Archäologe kompromißlos jede historischen Quellen zu erfassen.

Was die Unterschutzstellung des Objektes betrifft, so ist dies eine politische Entscheidung, die entsprechend den jeweils herrschenden gesellschaftlichen Normen und Bedürfnissen getroffen werden muß. Hier können Archäologinnen oder Archäologen lediglich Anwälte für die Denkmäler sein. Daher ist es erforderlich, zuerst eine dem jeweiligen Kenntnisstand entsprechende lückenlose Erfassung der Denkmale durchzuführen, die losgelöst ist von einer Unterschutzstellung der Objekte. Damit ist eine vollständige archäologische Landesaufnahme gemeint, damit alle greifbaren archäologischen Quellen - auch möglicherweise nicht schützenswerte - erfaßt werden können.

Gerade die Nennung ausgewählter Denkmale in den Denkmallisten bewirkt die Deklassierung der nicht genannten Objekte (4). Fatal für die niedrig eingestuft Objekte können sich weiterhin Klassifizierungen des Denkmälerbestandes auswirken, was in den "Wartburg-Thesen" der Konferenz der Landesdenkmalpfleger der Bundesrepublik Deutschland und des damaligen Institutes

Das aktuelle Thema: Bodendenkmalpflege

für Denkmalpflege der Deutschen Demokratischen Republik im März 1990 zum wiederholten Male abgelehnt wurde (WARTBURG-THESEN 1990) (5).

Eine archäologische Fundamentalinventarisierung kann aus finanziellen und personellen Gründen in kaum einem Bundesland in absehbarer Zeit bewältigt werden. Auch muß ein solches Inventarwerk regelmäßig fortgeführt werden. Dennoch sollte es als Ziel nicht aus den Augen verloren werden, nicht zuletzt um dem gesetzlichen Auftrag gerecht zu werden, die Denkmale zu schützen.

Es wäre sicherlich eine Überlegung wert, eine solche Fundamentalinventarisierung auch losgelöst von den Denkmalbehörden im Rahmen einer historischen Landesaufnahme durchzuführen (6).

Erst in einem zweiten Schritt nach der vollständigen Erfassung der Objekte sollte entschieden werden, welche Denkmale sich die Gesellschaft als "Kulturdenkmale" leisten kann und will.

A n m e r k u n g e n

(1) Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale. Vom 7. Juli in der Fassung vom 18. September 1972 (GVBl.,165), geändert durch das Gesetz vom 9. Dezember 1974 (GVBl.,453). Paragraph 1, Abschn.2. (BRÖNNER 1982).

(2) Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (Denkmalschutzgesetz) vom 22. Juli 1991, In: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Hr.20 vom 8. August 1991,311-3718, Paragraph 2, Abs.1.

(3) Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (Denkmalschutzgesetz) vom 22. Juli 1991, In: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Hr.20 vom 8. August 1991,311-3718, Paragraph 2, Abs.5.

(4) P. CLEMEN zitiert bei MÖRSCH (1977,188)

(5) Vor diesem Hintergrund erscheint es als äußerst bedenklich, wenn beispielsweise für die Stadt Meißen archäologische "Relevanzzonen" verschiedener Stufen für den Schutz von Stadtquartieren propagiert werden (GÜHNE & OEXLE 1991,4-5).

(6) KELLER (1987,73) regt die Diskussion darüber an, ob etwa mittelalterliche und neuzeitliche Wegereste und Relikte wirtschaftlicher Tätigkeiten "... ins Ressort der Archäologie oder in das des historischen Siedlungsgeographen fallen."

L i t e r a t u r

BRÖNNER, W. (Bearb.) (1982) Deutsche Denkmalschutzgesetze. Schriftenreihe des deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz 18. Bonn 1982

MÖRSCH, G. (1977) Zur Werteskala des aktuellen Denkmalsbegriffes. Deutsche Kunst- und Denkmalpflege 35, 1977, 188-192.

GÜHNE, A. & J. OEXLE (1991) Stadtarchäologie in Meißen - ein Neubeginn. Archäologie in Deutschland 1991/2, 4-5.

KELLER, E. (1987) Inventarisierung vor- und frühgeschichtlicher Denkmale. In: LÜBBECKE, W. (Hrsg.) Denkmalinventarisierung. Denkmalerfassung als Grundlage des Denkmalschutzes. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - Arbeitsheft 38, München 1987, 70-77.

OSTENECK, V. (1990) Zur Situation der Inventarisierung in der Bundesrepublik Deutschland. In: Möller, H.-H. (Hrsg.) Inventarisierung in Deutschland. Berichte zu Forschung und Praxis der Denkmalpflege in Deutschland 1. Hannover 1990, 8-11.

SCHMAEDECKE, M. (1991a) Hofwüstungen im mittleren Schwarzwald - Kulturdenkmale der Archäologie des Mittelalters. Denkmalpflege in Baden-Württemberg 1991/2, 108-110.

SCHMAEDECKE, M. (1991b) Fünf Jahre Listenerfassung der Denkmale der Archäologie des Mittelalters im Regierungsbezirk Freiburg, 1986 bis 1991. Archäologische Nachrichten aus Baden 46, 1991, 31-41.

WARTBURG-THESEN (1990) Konferenz der Landesdenkmalpfleger der Bundesrepublik Deutschland und des Institutes für Denkmalpflege der Deutschen Demokratischen Republik auf der Wartburg am 2. März 1990. Deutsche Kunst und Denkmalpflege 48, 1990, 73-75.

WULF, W. (1987) Zum Denkmalsbegriff in der Öffentlichkeit - Ablehnung oder Akzeptanz ? In: LÜBBECKE, W. (Hrsg.) Denkmalinventarisierung. Denkmalerfassung als Grundlage des Denkmalschutzes. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - Arbeitsheft 38, München 1987, 31-34.

Dr. Michael Schmaedecke
Amt für Museen und Archäologie
des Kantons Basel-Landschaft
Regierungsgebäude
CH-4410 Liestal